

VERORDNUNG (EG) Nr. 2621/95 DER KOMMISSION**vom 9. November 1995****betreffend die Erteilung von Einfuhrlizenzen für frisches, gekühltes oder gefrorenes hochwertiges Rindfleisch**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1203/95 der
Kommission vom 29. Mai 1995 zur Eröffnung und
Verwaltung von Zollkontingenten für hochwertiges
frisches, gekühltes oder gefrorenes Rindfleisch und gefro-
renes Büffelfleisch für den Zeitraum vom 1. Juli 1995 bis
zum 30. Juni 1996⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz
3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EG) Nr. 1203/95 sieht in den Artikeln 4
und 5 die Bedingungen für Anträge auf und die Erteilung
von Einfuhrlizenzen für das in Artikel 2 Buchstabe e)
genannte Fleisch vor.

Die Verordnung (EG) Nr. 1203/95 hat in Artikel 2
Buchstabe e) die Menge frischen, gekühlten oder gefro-
renen hochwertigen Rindfleischs mit Ursprung in und
Herkunft aus den Vereinigten Staaten von Amerika und
Kanada, die im Zeitraum vom 1. Juli 1995 bis zum 30.
Juni 1996 unter besonderen Bedingungen eingeführt
werden kann, auf 10 000 Tonnen festgesetzt.

Es ist darauf hinzuweisen, daß die in dieser Verordnung
vorgesehenen Lizenzen während ihrer gesamten Gültig-
keitsdauer nur unter Berücksichtigung der tierseuchen-
rechtlichen Regelungen verwendet werden können —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Jedem vom 1. bis 5. November 1995 eingereichten
Einfuhrlizenzantrag für frisches, gekühltes oder gefrorenes
hochwertiges Rindfleisch gemäß Artikel 2 Buchstabe e)
der Verordnung (EG) Nr. 1203/95 wird vollständig stattge-
geben.

(2) Anträge auf Lizenzen können gemäß Artikel 5 der
Verordnung (EG) 1203/95 in den ersten fünf Tagen des
Monats Dezember 1995 für 1 903 Tonnen gestellt werden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 10. November 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. November 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 119 vom 30. 5. 1995, S. 13.